

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.06.1984

Geschäftszahl

84/03/0016

Rechtssatz

Die Aufstellung eines Werbeträgers, der, wie z.B. eine Plakatwand zum Anbringen wechselnder Plakate dient, fällt nicht unter das Verbot des § 84 Abs 2 StVO, sondern nur die darauf angebrachten Plakate. Wesentliches Tatbestandsmerkmal des § 84 Abs 2 StVO ist eine BESTIMMTE Werbung, die daher im Spruch entsprechend KONKRETISIERT anzuführen ist (§ 44 a lit a VStG).